

Fall 10:

Internet Fall III: Internationales Deliktsrecht und Internet

Cordula von Madrid (C), eine in der ganzen Welt bekannte Adlige, verbringt ihren Sommerurlaub mit ihrer Familie in Südfrankreich. Kurze Zeit später veröffentlicht die Zeitschrift "Farbig" (F), welche ihren Sitz in Köln / Deutschland hat, in der online – Ausgabe ihrer Wochenausgabe ein frei erfundenes Interview mit dem Titel "Exklusiv – Cordula erzählt erstmals ihre privaten Geheimnisse". Zusätzlich erscheinen Fotos auf der Internetseite, die C mit ihrer Familie in Südfrankreich zeigen.

Die online – Ausgabe ist unter "http://www.farbig.de" im Internet abrufbar. Die abgebildeten Fotos wurden unbemerkt mit einem Teleobjektiv aus größerer Entfernung gemacht und an F verkauft. Die F hatte sie, ebenso wie das frei erfundene Interview an einem Computer, welcher sich in Köln / Deutschland befindet, eingegeben und im Anschluß von dort aus auf den niederländischen Server hoch geladen (sog. "Uploading"), wodurch die Informationen und Fotos im Internet abrufbar wurden.

In der Folgezeit besuchen Internetbenutzer der ganzen Welt, u.a. aus New York, Mexiko, Japan, Österreich und Deutschland die Internetseite der F und haben so Zugriff auf das dort veröffentlichte Interview und die Fotos.

C fühlt sich durch die Veröffentlichungen in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt und fordert nun Schadensersatz von F.

Welches Recht ist auf den geltend gemachten Anspruch anwendbar, wenn C Klage vor einem deutschen Gericht erhebt?

Fundstellen:

Für einen ähnlichen Sachverhalt jedoch ohne Internetbezug vgl. Fuchs/Hau/Thorn, Fälle zum Internationalen Privatrecht, 2.A., München 2003, Fall 5, S. 49 ff; für die Internetbesonderheiten vgl. Mankowski, RabelsZ 63 (1999), S. 203 ff. (256 – 276); Kristin, Das Deliktsstatut bei Persönlichkeitsverletzungen über das Internet, München 2001, S. 123 – 154.